

6/SN-279/ME von 12

1. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070

**Stellungnahme zum Entwurf eines Preisgesetzes 1990,
eines Energiepreisgesetzes und eines
Preisauszeichnungsgesetzes**

Bezieht sich auf	GESETZENTWURF
Z	GE 90
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt:	

Allgemeine Bemerkungen:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, als für die Koordination der Konsumentenpolitik zuständiges Ressort, stellt mit Befremden fest, daß die vorliegenden Gesetzesentwürfe, die von eminenter konsumentenpolitischer Bedeutung sind, ohne jegliche Fühlungnahme ausgearbeitet wurden.

Zwar ist festzuhalten, daß gegenüber der gegenwärtigen Gesetzeslage eine wesentliche übersichtlichere und systematischere Form gefunden wurde, gleichzeitig ist aber auch eine drastische materielle Verschlechterung festzustellen. Dies kann auch vor dem Hintergrund der Behandlungen zahlreicher einschlägiger Beschwerden und der Kontakte mit der Preisbehörde der Länder festgestellt werden.

2. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070

Ohne die Vollzugsproblematik in diesen Bereichen verkennen zu wollen, ist doch festzuhalten, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nur eine vordergründige "Spar-Lösung" darstellt, aber vergleichsweise wenig zukunftsweisende Lösungen bietet.

Soferne den nachstehend geäußerten Bedenken und Anregungen nicht Rechnung getragen wird, sieht sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nicht in der Lage, dem Entwurf zuzustimmen. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geht davon aus, daß die einschlägigen Verhandlungen auf breiter Basis auch unter Einbeziehung des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und der Konsumentenschutzorganisationen noch bevorstehen.

3. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070
-----**Entwurf eines Preisgesetzes 1990**
-----**Zu § 2 (1):**

Positiv zu bewerten ist hier die Neuerung, die jetzt auch für die Nebenleistungen der preisgeregelten Sachgüter gilt.

Zu § 2 (2):

Die Möglichkeit, für das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten volkswirtschaftliche Preise zu bestimmen, wird durch die neu eingeführten Bedingungen erheblich eingeschränkt sein.

Zu § 5 (1):

Ob der Übergang der Preiskompetenzen bei Arzneimitteln vom Bundeskanzleramt auf das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sachlich gerechtfertigt ist, wird bezweifelt.

4. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070

Zu § 5 (4):

In Ausnahmefällen, beispielsweise bei Störungen der Versorgung, können sich die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß dem neuen Entwurf nicht der Organe der öffentlichen Sicherheit bedienen. Selbst wenn bei der normalen Preisüberwachung eine Entlastung der Sicherheitsexekutive gewünscht wird, wird doch sehr zu überlegen sein, ob nicht gerade im Falle einer Versorgungsstörung des Krisenfalles auf die Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und Bundespolizei verzichtet werden kann.

Zu §6:

Die Aufnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie in der Preiskommission wird begrüßt.

Zu § 12:

Zum Entfall des Straftatbestandes der Preistreiberei ist festzuhalten, daß einerseits die Erläuterungen nicht überzeugend scheinen, andererseits die laufende Preisbeobachtung nicht mehr möglich sein wird. Sofern überhaupt ein Verzicht denkbar scheint, müßte dieser durch eine massive Verschärfung der Preisauszeichnungsvorschriften sowie der an deren Übertretung anknüpfenden Rechtsfolgen kompensiert werden.

5. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070

Konsumentenpolitisch sinnvoll und effizient wäre eine andere Regelung, bei der verwaltungs- und zivilrechtliche Normen kombiniert werden und die Initiative auch von den Verbrauchern ausgehen kann. Der Straftatbestand der Preistreiberei bleibt erhalten, wobei auf eine einheitliche Vollzugspraxis durch entsprechende Erlässe hinzuwirken ist. Für den Fall, daß der Straftatbestand gegeben ist, sollte im Preisgesetz zusätzlich festgehalten werden, daß der Preistreiber den Anspruch auf das dem ortsüblichen Preis übersteigende Entgelt verliert.

Zu § 13 (4):

Hier ist zu bemerken, daß die Haftung des Filialgeschäftsführers, wie die Erfahrung zeigt, bei großen Handelsketten nicht die erwünschte Folge hat; zweckmäßig scheint als Normadressat nur den Unternehmer bzw. seinen Geschäftsführer zu statuieren und auch nur diesen mit Strafe zu bedrohen.

6. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070

Entwurf eines Energie-Preisgesetzes
=====

Zu § 1:

Positiv ist zu werten, daß sich die Zuständigkeit der Preisbehörde nicht auf die ziffernmäßige Festsetzung der Tarife beschränkt, sondern auch auf die Festlegung der Tarifstruktur erstreckt.

Zu § 2:

Die Neuerung, daß volkswirtschaftlich gerechtfertigte Tarife dann vorliegen, wenn sie die optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen sowie möglichst umweltverträgliche Energieerzeugung und -verwendung, gewährleisten und transparent sowie kostenorientiert sein müssen, wird begrüßt. Dazu gehört allerdings auch eine Transparenz der Rechnung, d.h. vorallem eine bessere Lesbarkeit und übersichtlichere Gestaltung, wie in den erläuternden Bedingungen richtig bemerkt wird (siehe insbesondere die Anmerkung zu § 3).

Zu § 2 (7):

Die Möglichkeit, daß Energieversorgungsunternehmen verpflichtet werden können die Kosten der Sanierung der durch die Energieerzeugungs-, Energiegewinnungs- und -verteilungsanlagen beeinträchtigten Umwelt mitzutragen, wird positiv bewertet.

7. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070

Zu § 3 (1):

Hinsichtlich der Transparenz der Rechnung, die für das Preis- und Energiesparbewußtsein der Konsumenten wichtig ist, ist bedauerlich, daß dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht explizit die Möglichkeit gegeben wird, auf die Gestaltung der Rechnung direkt Einfluß zu nehmen. Die Verordnungsermächtigung sollte zu diesem Zweck unbedingt erweitert oder klargestellt werden.

Zu § 5 (2):

Die Aufnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie in die Preiskommission wird begrüßt.

8. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070

Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes
=====

Zu § 1:

Die Beschränkung des Geltungsbereiches des Preisauszeichnungsgesetzes, wie sie im Absatz 1 und 2 vorgenommen wird, scheint weder zweckmäßig noch notwendig. Das Preisauszeichnungsgesetz sollte - ohne das deswegen auch die Regelung des Abs. 3 Z 2 fallen muß - auf alle Sachgüter und Dienstleistungen anwendbar sein, hinsichtlich derer eine Bundeskompetenz besteht. Das Preisauszeichnungsgesetz sollte gewissermaßen eine subsidiäre Möglichkeit in jenen Fällen bieten, in denen eine Spezialregelung nicht erfolgt.

Zu § 3:

Angesichts der zahlreichen Dienstleistungsbereiche, die seit langem zur Preisauszeichnung angehalten sind, scheint es unvertretbar, die Preisauszeichnungspflicht für diese Bereiche durch das Preisgesetz aufzuheben (wenn auch mit sechsmonatiger Übergangsfrist) und erst durch neue Verordnungen, die nicht vorliegen, zu regeln.

9. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070

Vielmehr wäre es zweckmäßig im § 3 festzulegen, daß grundsätzlich alle Unternehmer die Preise für Dienstleistungen der Verbraucher auszuzeichnen haben, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung jedoch jene Leistungen bezeichnen kann, bei denen die Preisauszeichnung nicht erforderlich ist, weil entweder die Leistungen nicht in einer größeren Anzahl von Unternehmern angeboten werden oder eine Einschränkung des Wettbewerbs nicht zu befürchten ist. Eine Einvernehmenskompetenz ist für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erforderlich.

Zu § 4:

Neben den hier getroffenen Ausführungen müßte unbedingt eine eigene Regelung für den Selbstbedienungsbereich getroffen werden.

Aus konsumentenpolitischer Sicht ist in diesem Zusammenhang neuerlich - jedenfalls im Selbstbedienungsbereich mit Ausnahme einzelner Produktparten, wie z.B. Tiefkühlwaren, Bier und alkoholfreie Getränke, eine verpflichtende Einzelpreisauszeichnung am Produkt zu fordern. Fehlende Produktpreisauszeichnung im Selbstbedienungsbereich und insbesondere bei Großeinkäufen erlaubt dem Konsumenten keine wirksame Kontrolle an der Kasse.

10. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070

Ein weiterer, mit dem Rückgang der Produktpreisauszeichnung einhergehender konsumentenpolitischer Nachteil besteht darin, daß mit der, wenn auch nicht verpflichtenden, so doch in der Praxis vielfach geübten Produktpreisauszeichnung ein arbeits- und zeitökonomischer Hemmfaktor für rasch aufeinanderfolgende Preisveränderungen wegfällt. Das heißt, daß bei bloßer Regalauszeichnung - ohne daß diese bereits elektronisch erfolgen müßte - es durchaus möglich ist, mehrmals am Tag und vor allem während der Öffnungszeiten eines Geschäfts die Preise zu verändern.

Derartige Praktiken haben bereits in einigen europäischen Staaten erhebliche Schwierigkeiten verursacht und nicht zuletzt dazu geführt, daß der Europarat eine diesbezügliche Empfehlung des Ministerkomitees veröffentlicht hat, wonach Preisveränderungen während der Öffnungszeiten untersagt werden sollen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erachtet es daher nach wie vor als unbedingt notwendig, eine verpflichtende Einzelpreisauszeichnung am Produkt im Selbstbedienungsbereich zu verankern und darüber hinaus der Empfehlung des Europarats Rechnung zu tragen.

An der Notwendigkeit der Produktpreisauszeichnung ändert auch die in § 10 (3) angesiedelte Bestimmung hinsichtlich der Gestaltung der Rechnung (die seinerzeit nur als eine Ersatzlösung für eine Produktpreisauszeichnungsverpflichtung zustande kam) nichts.

Zu § 5:

Hier wäre eine Einvernehmenskompetenz für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerechtfertigt.

11. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070

Zu § 11:

Im Zusammenhang mit Dienstleistungen, insbesondere Servicearbeiten und ähnlichem ist davon auszugehen, daß in vielen Fällen die Wegekosten (pauschaliert oder nach tatsächlichem Wegaufwand verrechnet) für die eigentliche Leistung und das benötigte Material bei weitem übersteigt. Es kann daher keinesfalls darauf verzichtet werden, bei der Preisauszeichnungspflicht für Leistungen auch eine Verpflichtung zur Auszeichnung der Wegekostenpauschale im Gesetz vorzusehen. Diese Wegekostenpauschalen haben alle Entgelte, die nicht für Material, Dienstleistung und Mehrwertsteuer anfallen, zu umfassen.

§ 12 (1):

Nach wie vor hält das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie seinen Einwand aufrecht, daß es sich bei Reiseunterlagen und -prospekten nicht nur um betragsmäßig gänzlich andere Größenordnungen als bei Büchern handelt und die Umrechnung wesentlich komplizierter ist, sondern daß sich damit vorallem die Position österreichischer Veranstalter im Wettbewerb verschlechtert.

§ 12 (2):

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hält aus konsumentenpolitischen, aber auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen diese Regelung, dem Grundsatz nach für unverzichtbar und begrüßt, daß entgegen den Wünschen der Bundesrepublik Deutschland daran festgehalten wird.

12. Seite der Beilage zu Zl. 06 1531/1-II/2/89 PJ 2070

Zu § 14:

Es ist nicht zu bestreiten, daß in Einzelfällen eine derartige Verordnungsermächtigung zweckmäßig sein kann, ein allzu großer Ausnahmekatalog ist zu befürchten, zumal auch die Bedingungen derartiger Verordnungen erlassen werden können; sehr unscharf formuliert sind und ein zu weiter Ermessensspielraum bleibt. Eine Zustimmung des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kann nur erwartet werden, wenn ein Einvernehmen statuiert wird.

Zu § 16:

Die neue Regelung betreffend die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, die nur noch den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt, ist nicht zielführend und würde einer faktischen Aufhebung der Preisüberwachung gleichkommen. Es wird nicht verkannt, daß die Befassung der Organe der öffentlichen Sicherheit, mit der Überwachung der Preisauszeichnung Probleme aufwirft; dies müßte aber Anlaß sein, über Möglichkeiten effizienterer und dennoch sparsamer Vollziehung des Preisauszeichnungsgesetzes durch fachlich qualifizierte Organe, etwa innerhalb neu zu schaffender spezieller Organeinheiten, nachzudenken.

Zu § 18 Abs. 1 Z 2:

Einer ersatzlosen Streichung des § 32 Abs. 1 Z 2 lit e des Bundesgesetzes für unlauteren Wettbewerb kann nicht zugestimmt werden, da daß Preisauszeichnungsgesetz einen wesentlich engeren Anwendungsbereich als das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erfaßt.